

§ 5

(1) Die Befähigungsnachweise werden nach bestandener Prüfung von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, nach einem vom Ministerium für Kultur herauszugebenden Muster ausgestellt

(2) Zweitausfertigungen von Befähigungsnachweisen werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, ausgestellt:

- a) gegen Rückgabe eines unbrauchbar gewordenen Befähigungsnachweises,
- b) bei Verlust (nach entsprechendem Nachweis).

(3) Der Befähigungsnachweis ist den Vertretern der zuständigen staatlichen Organe auf Verlangen vorzuzeigen;

§ 6

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, kann den Befähigungsnachweis für dauernd oder auf eine bestimmte Zeit entschädigungslos entziehen, wenn der Inhaber

- a) wiederholt gegen die Arbeitsschutz- oder Brandschutzanordnungen, gegen Sicherheits- oder Betriebsbestimmungen verstößt oder anderweitig in seiner Tätigkeit unzuverlässig ist,
- b) wegen einer schweren strafbaren Handlung verurteilt ist oder körperlich oder geistig untauglich ist und die Untauglichkeit amtsärztlich festgestellt wurde.

(2) Der Bescheid nach Abs. 1 ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Dabei ist der Befähigungsnachweis einzuziehen.

(3) Sofortmaßnahmen der zuständigen staatlichen Organe werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 7

(1) Gegen Entscheidungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, nach § 6 ist das Recht der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides über die Entziehung des Befähigungsnachweises schriftlich mit Begründung beim Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes einzulegen. Wird der Beschwerde nicht innerhalb einer Woche abgeholfen, so ist sie unverzüglich an das Ministerium für Kultur weiterzuleiten. Dieses entscheidet innerhalb von 14 Tagen endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

(1) Wer ohne gültigen Befähigungsnachweis als Filmvorführer tätig ist, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM bestraft werden.

(2) Ebenso kann bestraft werden, wer eine Person als Filmvorführer beschäftigt, die nicht im Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises ist.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur.

(4) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1935

über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt, mit Ausnahme des § 8, mit ihrer Verkündung, der § 8 einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Dezember 1954 über die Prüfung von Filmvorführern (ZBl. S. 606) außer Kraft.

(3) Befähigungsnachweise, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung auf Grund der in Abs. 2 genannten Bestimmung ausgestellt sind, behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 11. August 1958

Der Minister für Kultur
I. V.: W e n d t
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Prüfungsordnung für Filmvorführer

§ 1

Zulassung

(1) Zur Prüfung und Ausbildung werden Männer und Frauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Ausbildung nachweisen, zugelassen.

(2) Der Antrag auf Ausbildung und Zulassung zur Prüfung ist für den Bewerber vom volkseigenen Kreislichtspielbetrieb über den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, an den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, einzureichen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Personalbogen,
- b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- c) ein Zeugnis des Kreisarztes oder der Poliklinik über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes,
- d) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Antragsteller bereits an Prüfungen für Filmvorführer teilgenommen hat,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) eine Beurteilung des Betriebes, mit dem das z. Z. bestehende Arbeitsverhältnis abgeschlossen ist,
- g) zwei Lichtbilder.

§ 2

Ausbildungseinrichtungen

(1) Die Ausbildung erfolgt in der Regel an der Zentralen Schule für Filmvorführer oder in einer vom Ministerium für Kultur anerkannten Einrichtung.

(2) In Ausnahmefällen kann die Ausbildung durch anerkannte Lehrvorführer in den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben erfolgen.

§ 3

Lehrpläne und Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung muß sowohl in den nach § 2 Abs. 1 anerkannten Einrichtungen als auch in den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben nach einheitlichen Lehrplänen der Zentralen Schule für Filmvorführer, die vom Ministerium für Kultur bestätigt sind, durchgeführt werden.